

# Antrag

der  
Abgeordneten Pich, Allina und Genossen  
auf  
ein Theatergesetz.

Die Gesetzten beantragen:

„Die Nationalversammlung wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

Wien, 29. September 1920.

|                |                |
|----------------|----------------|
| Franz Zelenka. | Pich.          |
| Forstner.      | Allina.        |
| Schiegl.       | Witternigg.    |
| Witzany.       | Bogl.          |
| Dannereder.    | Hafner.        |
| Jos. Tomschik. | Regner.        |
| Schlager.      | Tüller.        |
| Hartmann.      | Bretschneider. |
| Gabriel.       | M. Hermann.    |
| Rauscha.       | Ulrich.        |



# Gesetz

vom . . . . .

über

## die Rechtsverhältnisse der Schauspieler (Theatergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### § 1.

#### Inhalt des Bühnendienstvertrages.

(1) Wenn sich jemand berufsmäßig zur Leistung künstlerischer Dienste in einer oder mehreren Kulturgattungen bei der Aufführung von Bühnenwerken für einen Theaterunternehmer verpflichtet (Mitglied), so entsteht ein Bühnendienstvertrag.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seiner Kulturgattung entsprechenden Leistungen zu erfüllen.

(3) Ist im Vertrag kein Entgelt bestimmt, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.

(4) Als Vereinbarung gilt, falls die vertragsschließenden Teile Vereinigungen von Bühnenunternehmern und Bühnenmitgliedern angehören, der zwischen diesen Vereinigungen zustandekommene Dienstvertrag (Kollektivvertrag), insoweit nicht entgegenstehende Abmachungen getroffen worden sind.

### § 2.

#### Schriftliche Aufzeichnung des Vertrages.

(1) Der Antrag zum Abschluß eines Bühnendienstvertrages muß innerhalb der vom Antragsteller bestimmten Frist angenommen werden. In Fristablauf einer solchen muß der Antrag, wenn beide Vertragsteile sich in demselben Orte befinden, binnen 24 Stunden angenommen werden.

**1015 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Ist der Antrag vom Mitglied dem an einem anderen Ort befindlichen Unternehmer gestellt, so ist das Mitglied binnen 24 Stunden nach Verständigung von der Annahme des Antrages von dem Vertrage zurückzutreten berechtigt.

(2) Der Unternehmer hat dem Mitglied eine schriftliche Aufzeichnung über die getroffenen Vereinbarungen (Bühnendienstvertrag) einzuhändigen.

(3) Ist bei Vertragsabschluß auf Schriftstücke Bezug genommen worden, so sind dem Mitglied auch Abschriften dieser Schriftstücke einzuhändigen.

(4) Nicht unterschriebene Aufzeichnungen über abgeschlossene Bühnendienstverträge sind gebührenfrei.

**§ 3.****Vertragsabschluß durch Minderjährige.**

Minderjährige, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, bedürfen nicht der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Abschließung von Bühnendienstverträgen, wohl aber zur Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer den Gehalt eines Monats überschreitenden Konventionalstrafe.

**§ 4.****Beginn des Vertrages und der Spielzeiten.**

Im Bühnendienstvertrag muß der Tag, mit dem die Tätigkeit des Mitgliedes beginnen soll, nach dem Kalender bestimmt sein; der Vertrag ist aber auch ohne diese Bestimmung wirksam, wenn das Mitglied seine Tätigkeit bereits begonnen oder zum Antritte des Dienstverhältnisses sich bereit erklärt hat.

**§ 5.****Bedingungen, Rücktrittsrecht.**

(1) Der Unternehmer kann sich nicht auf eine Vereinbarung berufen, nach welcher der Vertrag nur für ihn allein unter einer Bedingung gelten, oder überhaupt nicht verbindlich sein soll.

(2) Die Vereinbarung einer Probezeit, während der ein oder beide Teile vom Vertrage zurücktreten können, ist unwirksam.

**§ 6.****Herabsetzung und Einstellung der Bezüge.**

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Vereinbarung, daß der Unternehmer die

## 1015 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Bezüge des Mitgliedes ohne dessen Zustimmung während der Vertragszeit herabsetzen oder einstellen darf, unwirksam.

## § 7.

## Feste Bezüge.

(1) Als feste Bezüge eines Bühnenmitgliedes im Sinne dieses Gesetzes sind der Gehalt (Gage) und das gewährleistete Mindestmaß des Spielgeldes anzusehen. (§ 9.)

(2) Die Anstellung von unbesoldeten Mitgliedern ist unstatthaft.

## § 8.

## Entlohnung von Vorproben.

Ist ein Mitglied verpflichtet, sich vor Beginn der Vertragszeit dem Unternehmer zur Vorbereitung seiner vertragsmäßigen Tätigkeit, insbesondere zur Teilnahme an Vorproben am Vertragsort zur Verfügung zu stellen, so gebührt ihm die volle Entlohnung. (§§ 7 und 9).

## § 9.

## Spielgeld.

(1) Das vereinbarte Spielgeld ist monatlich zu gewährleisten und gebührt dem Mitgliede für jede Vorstellung, an der es mitwirkt, ohne Rücksicht auf Art und Umfang seiner Mitwirkung.

(2) Ist Spielgeld ohne Gewährleistung eines Mindestmaßes vereinbart, so gelten fünfzehn Spielgelder im Monat gewährleistet.

(3) Für die Mitwirkung an einer zweiten oder dritten am selben Tage stattfindenden Vorstellung erhält das Mitglied für jede Aufführung ein Dreißigstel der monatlichen festen Bezüge.

## § 10.

## Benefizvorstellung.

(1) Gebührt einem Mitgliede das Ertragnis einer Vorstellung, so gilt als solches die Roheinnahme aus dem Verkauf der Theaterkarten für diese Vorstellung. Der Unternehmer hat über die Roheinnahmen Rechnung zu legen.

(2) Gebührt einem Mitgliede ein Teil des Ertragnisses, so muß der Anteil in Bruchteilen des nach Absatz 1 festzustellenden Ertragnisses bestimmt sein.

(3) Kosten dürfen von dem Ertragnisse oder von dem Ertragnisanteil des Mitgliedes nicht abgezogen werden.

## § 11.

## Bezüge bei zeitweiliger Dienstverhinderung.

(1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es den vertragsmäßigen Anspruch auf die festen Bezüge (§ 7) mit den Einschränkungen des Absatzes 4.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder Wochenbett an der Leistung der Dienste verhindert ist.

(3) Die in der weiblichen Natur begründeten regelmäßigen Störungen sind einer Erkrankung gleichzuhalten.

(4) Der vertragsmäßige Anspruch auf die festen Bezüge (§ 7) steht bei einem Vertrage, der für wenigstens sechs Monate geschlossen worden ist, für eine Verhinderungsdauer bis zu sechs Wochen, bei einem Vertrag, der für eine kürzere Zeit, aber für länger als einen Monat geschlossen worden ist, für eine Verhinderungszeit bis zu drei Wochen zu. Dauert die Verhinderung länger, so gebührt dem Mitgliede höchstens noch durch weitere sechs, beziehungsweise drei Wochen die Hälfte der festen Bezüge.

(5) Es kann vereinbart werden, daß wiederholte Verhinderungen innerhalb einer Spielzeit zusammengerechnet werden.

## § 12.

## Reisekosten.

Die Kosten einer Reise, die das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Dienstpflicht unternimmt, hat der Unternehmer zu bestreiten.

## § 13.

## Lieferung von Bekleidung, Ausstattung und Schmuck.

Der Unternehmer hat dem Mitgliede die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Kleidungs-, Ausstattungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren, endlich die erforderlichen Ankleider und Ankleiderinnen kostenlos beizustellen.

Ausgenommen sind solche Sachen, die das Bühnenmitglied zu seinem täglichen Gebrauche besitzt.

## 1015 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Zu liefern sind demnach:

historische, mythologische und Phantasiekostüme, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkostüme, Uniformen, einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbekleidung, sowie die Tracht des anderen Geschlechtes.

Als Sachen, die das Mitglied zu seinem täglichen Gebrauche besitzen muß, sind zu betrachten:

1. Bei Männern:

zwei Straßenzüge, ein Gutewahanzug, ein Frackanzug, ein Smoking, ein Sommer- und ein Winterüberzieher;

2. bei Frauen:

zwei Straßenkleider, ein Gesellschaftskleid ein Ballkleid, ein Morgenkleid, ein Sommer- und ein Wintermantel;

3. für beide Geschlechter:

das zu 1 und 2 jeweils gehörige Schuhwerk, die dazu gehörige Kopf- und Handbekleidung und Wäsche.

Herren und Damen vom Chor sind bloß die in ihrem Besitz befindlichen Garderobestücke zu verwenden gehalten.

Die Wiederinstandsetzung der ad 1 und 2 genannten Garderobestücke für Zwecke des Bühnengebrauches (kleinere Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) hat der Unternehmer zu besorgen und zu bezahlen.

## § 14.

## Fälligkeit der Bezüge.

(1) Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Leistung der Dienste zu entrichten.

(2) Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tage eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

(3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Dienstpflicht eine Reise anzu treten, so sind ihm die angemessenen Verpflegungs- und Reisekosten am Tage vor Antritt der Reise zu entrichten.

(4) Spielselber sind am letzten Tage jedes Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten. Die Entrichtung unbestrittener Bezüge oder des unbestrittenen Teiles von Bezügen darf nicht von dem Verzicht auf streitige Bezüge oder auf den streitigen Teil abhängig gemacht werden.

## § 15.

## Öffentliche Bekanntmachungen.

(1) Wenn eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht wird, hat der Unternehmer die Darsteller der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen mit ihren bürgerlichen oder Theaternamen anzuführen, es sei denn, daß besondere Umstände dies unmöglich machen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Darsteller als Chormitglied, Komparse oder als Statist auftritt.

## § 16.

## Fürsorgepflicht.

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene Einrichtungen hinsichtlich der Bühnenräume, der Garderöben und der Gerätschaften herzustellen und zu erhalten sowie diejenigen Anordnungen über die Arbeitszeit zu treffen, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bühnenbetriebes zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Mitglieder sowie zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit und des Anstandes erforderlich sind.

(2) Durch Vollzugsanweisungen können nähere Bestimmungen getroffen werden.

## § 17.

## Urlaub.

(1) Wenn das Vertragsverhältnis für ein Jahr abgeschlossen ist, ist dem Mitgliede ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von mindestens vier Wochen zu gewähren. Hat das Vertragsverhältnis länger gedauert, so gebührt dem Mitgliede überdies ein Urlaub von zwei Tagen für jedes Vertragsjahr, jedoch im Höchstausmaß von sechs Wochen.

(2) Ist das Vertragsverhältnis für mindestens sechs Monate abgeschlossen, so hat das Mitglied Anspruch auf einen Urlaub, dessen Dauer sich im Verhältnis der Dauer der kürzeren Spielzeit zur ganzjährigen Spielzeit verringert.

(3) Der Antritt des Urlaubes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September zu bestimmen und dem Mitgliede drei Wochen vorher bekanntzugeben. Während des Urlaubes behält das Mitglied den Anspruch auf seine festen Bezüge (§ 7).

(4) Die Zeit, während der das Mitglied durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an seiner

## 1015 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Betätigung verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden.

## § 18.

## Vertragsort.

(1) Das Mitglied ist dem Unternehmer im Zweifel nur an der Bühne Dienste zu leisten verpflichtet, die der Unternehmer beim Vertragsabschluß geleitet hat.

(2) Ist das Mitglied verpflichtet, an mehreren Bühnen aufzutreten, so hat der Unternehmer für die Überführung der Garderobe und Schminkutensilien unter seiner Haftung (§ 23) Sorge zu tragen.

## § 19.

Pflicht zur Teilnahme an Proben.  
Arbeitszeit.

(1) Das Mitglied ist nicht verpflichtet, zur Nachtzeit, an einem Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, sowie nach einer Aufführung an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere, unvorhersehbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

(2) Die Arbeitszeit im Theater beträgt täglich acht Stunden und läuft von Beginn zu Beginn der Abendvorstellungen. Notwendige oder für den Theaterbetrieb erforderliche Überschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit sind mit dem Betriebsrat zu vereinbaren. Zwischen Probe und Vorstellung soll eine vierstündige Pause eintreten.

(3) Für die Beteiligung an Proben an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit ist das Mitglied in gleicher Weise wie für die Mitwirkung bei einer Doppelvorstellung zu entlohen. Wird jedoch die Probe an einem Sonn- oder Feiertag oder zur Nachtzeit wegen einer zufolge Erkrankung eines Mitgliedes plötzlich notwendig gewordenen Um- beseßung erforderlich, so entfällt die Entlohnung.

## § 20.

## Recht auf Beschäftigung.

(1) Das Mitglied hat einen Anspruch auf angemessene Beschäftigung.

(2) Wenn es der Unternehmer trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterläßt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann dieses den Vertrag vorzeitig auflösen und seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt (§ 7) für den Zeitraum geltend machen, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Vertragszeit oder bei mehrjährigen Verträgen durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter

Anrechnung dessen, was es durch anderweitige gleichartige Betätigung an einer Bühne gleichen Ranges erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch der oben genannte Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort fordern. Das Mitglied ist auch berechtigt, den Ersatz des erweislich höheren Schadens geltend zu machen.

(3) Als wichtiger Grund für die nicht angemessene Beschäftigung eines Mitgliedes ist nur die materielle oder künstlerische Schädigung des Betriebes anzusehen, welche durch die Beschäftigung des Mitgliedes herbeigeführt werden würde.

#### § 21.

##### Rollenverweigerung.

Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den Darsteller ist gerechtfertigt, wenn

1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem Darsteller aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder außerhalb des Faches gelegen ist, für das er vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem Darsteller die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, welche seine wirtschaftliche oder künstlerische Stellung zu schädigen geeignet ist.

#### § 22.

##### Beschränkung anderweitiger Tätigkeit.

(1) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied während seiner freien Zeit in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist unwirksam; doch darf das Mitglied während der Zeit, in welcher die Vorstellung auf der Bühne, in welcher es verpflichtet ist, stattfindet, ohne Genehmigung der Direktion nirgends auftreten. Die Genehmigung der Direktion kann ohne ein berechtigtes Interesse nicht verweigert werden.

(2) Ein für ein ganzes Jahr verpflichtetes Mitglied bedarf zu einer darstellerischen Tätigkeit während des Urlaubes der Genehmigung der Direktion. Tritt ein Mitglied ohne Genehmigung der Direktion an einem gleichartigen Theater im Engagementorte auf, so verliert es während dieser Zeit den Anspruch auf seine Bezüge.

## 1015 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

## § 23

## Haftung für Garderobestücke.

(1) Der Unternehmer haftet für Verlust und Beschädigung der in der Garderobe hinterlegten Gegenstände des Mitgliedes sowie der während der Probe auf der Bühne oder dem hiezu laut Vorschrift des Direktors bestimmten Orte abgelegten Kleidungsstücke des Mitgliedes. Ist ein absperrbarer Garderobaum nicht vorhanden und gibt die Direktion keinen Ort bekannt, an welchem die Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des Mitgliedes zu hinterlegen sind, so tritt die Haftung des Unternehmers dann ein, wenn diese Gegenstände an dem gewohnheitsmäßig hiefür bestimmten Orte hinterlegt wurden. Für Verlust und Beschädigung von echtem Schmuck und Gegenständen von besonderem Wert haftet der Unternehmer nur dann, wenn diese Gegenstände bei der Aufführung gebraucht werden oder wenn dieselben der von der Direktion hiezu bestimmten Person übergeben werden. Gibt die Direktion keine derartige Person bekannt, so gilt der Garderobier als volbemächtigter Verwahrer.

(2) Solche Gegenstände, welche bei der Aufführung gebraucht werden, sind jedoch, wenn das betreffende Theaterstück, in welchem diese von dem Mitgliede benutzt wurden, durch vierzehn Tage nicht mehr gespielt wurde, binnen weiteren drei Tagen bei sonstigem Verluste des Haftungsanspruchs von dem Mitgliede abzuholen.

(3) Der Unternehmer haftet auch für Verlust und Beschädigung von Garderobestücken und sonstigen Gegenständen des Mitgliedes während eines Transportes aus Anlaß der Überfiedlung an einen anderen Ort oder der Reise an den Ort eines vom Unternehmer veranstalteten Gastspiels, insoweit diese Gegenstände dem Beauftragten der Direktion zum Transporte übergeben wurden. Auf besonders wertvolle Gegenstände ist seitens des Mitgliedes bei sonstigem Verluste des Haftungsanspruches aufmerksam zu machen, doch dürfen Kostbarkeiten, insbesondere echter Schmuck und Bargeld nicht mitgeführt werden.

## § 24.

## Entschädigungsansprüche bei Unglücksfällen im Betriebe.

Bei Unglücksfällen, welche das Mitglied in Ausübung seines Berufes erlitten hat, wird vermutet, daß die Ereignung durch ein Verschulden des Unternehmers oder derjenigen Personen eingetreten sei, deren er sich zur Ausübung des Betriebes bedient. Das Verschulden dieser Personen

1015 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

hat der Unternehmer ebenso wie sein eigenes Ver-  
schulden durch Leistung des Ersatzes nach Maß-  
gabe der §§ 1325 und 1327 a. b. G. zu  
vertreten.

## § 25.

Änderungen der Theaterbetriebs-  
ordnung.

Einseitige Änderungen und Ergänzungen der  
Theaterbetriebsordnung während der Vertragsdauer  
sind einem Mitgliede gegenüber nicht wirksam,  
wenn sie mit dem Vertrage im Widerspruche stehen  
oder den Bereich einer dienstlichen Anordnung  
überschreiten.

## § 26.

## Konventionalstrafe.

(1) Eine Konventionalstrafe kann nur für den  
Fall der schuldhaften vorzeitigen Vertragsauflösung  
vereinbart werden.

(2) Die Vereinbarung ist ungültig, wenn sie bloß  
zugunsten eines Vertragsteiles getroffen wurde.

(3) Die Höhe der Konventionalstrafe ist durch  
die Höhe des einjährigen Entgeltes begrenzt und  
muß für beide Vertragsparteien gleich sein.

(4) Konventionalstrafen unterliegen überdies der  
richterlichen Mäßigung.

## § 27.

## Ordnungsstrafen.

(1) Für die Übertretung der Theaterbetriebs-  
ordnungen des Bühnenleiters können in Geld  
bestehende Ordnungsstrafen bedungen werden.

(2) Die Fälle, in denen die Strafe zu leisten  
ist, und die Höhe der Strafe müssen in der Theater-  
betriebsordnung bestimmt sein.

(3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungsstrafe darf den Betrag des halbmonatlichen  
Gehaltes nicht übersteigen.

(4) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der  
Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art  
zum Besten der Mitglieder des Bühnenunternehmens  
verwendet werden.

## § 28.

## Ende des Vertragsverhältnisses.

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ab-  
lauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

(2) Ist das Vertragsverhältnis ohne Zeitbestim-  
mung eingegangen worden, so endet es mit dem  
Ablauf von zwölf Monaten.

## 1015 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

(3) Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der er den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.

## § 29.

## Kündigung.

(1) Geschätzte Kündigungsfristen können nicht durch Vereinbarung herabgesetzt werden.

(2) Vereinbarte Kündigungsfristen müssen für beide Teile gleich sein. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

(3) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

## § 30.

(1) Verträge, welche auf mindestens ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, gelten stillschweigend auf ein weiteres Jahr erneuert, wenn kein Teil das Vertragsverhältnis längstens vier Monate vor Ablauf der Spielzeit aufkündigt.

(2) Bei mehrjährigen Verträgen ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.

## § 31.

## Gastspielurlaub.

Ist der Vertrag für wenigstens sechs Monate geschlossen worden oder hat das Vertragsverhältnis wenigstens sechs Monate gedauert, so hat der Unternehmer nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitgliede auf Verlangen eine angemessene Zeit in der Gesamtdauer von acht Tagen auf einmal oder geteilt zur Erlangung einer neuen Anstellung zu gewähren.

## § 32.

## Übertragung des Unternehmens und Tod des Unternehmers.

(1) Die Übertragung der Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers aus dem Bühnendienstvertrag an einen Dritten ist dem Mitgliede gegenüber nur dann wirksam, wenn der Gesamtbetrieb des Unternehmers übertragen wird. Die Haftung des früheren Unternehmers gegenüber dem Bühnenmitgliede für die Einhaltung des Vertrages dauert jedoch fort, solange das Mitglied den Unternehmer nicht aus der Haftung schriftlich entlässt.

## 1015 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(2) Wenn der Unternehmer stirbt, gehen seine Rechte und Verbindlichkeiten aus Bühnendienstverträgen auf seine Erben über.

(3) In beiden Fällen kann das Dienstverhältnis von jedem Teil binnen vier Wochen für das Ende der laufenden Spielzeit oder, wenn das Ereignis außerhalb der Spielzeit eingetreten ist, für das Ende der nächsten Spielzeit gekündigt werden, um beschadet der Erfüllungsansprüche des Mitgliedes, welchem gekündigt wird.

## § 33.

## Konkurs des Unternehmers.

(1) Wird nach Abschluß des Vertrages über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet, so kann das Dienstverhältnis vom Mitglied ohne Kündigung sofort, vom Massenverwalter dagegen unter Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist gelöst werden.

(2) Forderungen der Mitglieder des Gemeinschuldners an Dienstbezügen sowie Ansprüche dieser Personen wegen vorzeitiger Löschung des Dienstverhältnisses, endlich alle Schadenersatzansprüche gegen den Gemeinschuldner gehören ohne Rücksicht auf die Höhe der gestellten Forderungen in die erste Klasse der Konkursgläubiger.

## § 34.

## Dauernde Schließung der Bühne.

Wird das Theater durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört oder wird es von der Behörde ohne Verhältnis des Unternehmers auf die ganze Spielzeit geschlossen, so sind sämtliche Bühnendienstverträge vom achten Tage nach der Betriebseinstellung angefangen aufgelöst.

## § 35.

## Vorzeitige Auflösung.

Das Vertragsverhältnis kann vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

## § 36.

(1) Der Unternehmer kann insbesondere den Vertrag vorzeitig lösen:

1. wenn ihn das Mitglied bei Abschluß des Vertrages über das Bestehen eines anderen das Mitglied gleichzeitig verpflichtenden Bühnendienstvertrages in Irrtum geführt hat;

1015 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

15

2. wenn das Mitglied unfähig wird, die versprochenen oder den vereinbarten Kunstgattungen entsprechenden Leistungen zu erfüllen;
3. wenn das Mitglied durch einen in seiner Person liegenden Grund dauernd oder doch längere Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, unbeschadet der dem Mitgliede nach § 11 zu stehenden Ansprüche; doch gilt Schwangerschaft nicht als Auflösungsgrund;
4. wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer ihm rechtzeitig mitgeteilten Aufführung böswillig oder wiederholt schuldhaft verlässt;
5. wenn das Mitglied ohne rechtmäßigen Grund andere wichtige Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht erfüllt, insbesondere wenn es sich den zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erlassenen Anordnungen trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht fügt;
6. wenn das Mitglied durch Verleumdung des Gesetzes, der Sittlichkeit oder des Anstandes offenkundig derart Anstoß erregt, daß seine weitere Verwendung etweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Unternehmens möglich ist;
7. wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisch Interesse der Unternehmung durch groben Vertrauensmissbrauch ernstlich gefährdet;
8. wenn sich das Mitglied Tätschkeiten, erhebliche Ehrverlegerungen oder Verleumdungen der Sittlichkeit gegen den Unternehmer oder dessen Vertreter, gegen deren Angehörige oder gegen ein anderes Mitglied zuschulden kommen läßt.

(2) Der Unternehmer, der den Vertrag vorzeitig löst, kann Schadenersatzansprüche geltend machen, auch die vereinbarte Vertragsstrafe fordern, jedoch nur dann, wenn das Mitglied durch Verleumdung seiner Vertragspflichten die Ursache zur Lösung des Vertrages gegeben hat.

## § 37.

Das Mitglied kann insbesondere den Vertrag vorzeitig lösen:

1. wenn der Unternehmer das Mitglied über die behördliche Erlaubnis zum Betriebe des Unternehmens irreg geführt hat oder wenn die behördliche Erlaubnis bei Antritt des Engagements noch nicht erteilt ist;
2. wenn der Unternehmer den ihm nach § 16 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
3. wenn der Unternehmer das dem Mitgliede gebührende Entgelt ungebührlich schmälert

oder vorenthält, insbesondere wenn er fällige Forderungen trotz Aufforderung nicht spätestens am dritten Tage nach der Fälligkeit bezahlt oder bei Streit über die Höhe der Forderung oder die Zulässigkeit von Abzügen den bestrittenen Betrag nicht ungeschmälert gerichtlich hinterlegt oder wenn er andere wichtige Vertragsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt;

4. wenn der Unternehmer dem Mitgliede im Falle zeitweiliger Dienstverhinderung nach Ablauf der im § 11, Absatz 4 festgesetzten Fristen nicht die vollen Bezüge vergütet;

5. wenn der Unternehmer wiederholt die hinsichtlich der Beschäftigung des Mitgliedes getroffenen Vereinbarungen verletzt oder sich ohne Grund weigert, das Mitglied in der seiner künstlerischen Stellung entsprechenden Weise zu beschäftigen (§ 20);

6. wenn sich der Unternehmer oder dessen Stellvertreter Täglichkeiten, erhebliche Ehrverlegerungen oder eine Verlegerung der Sittlichkeit gegen das Mitglied oder dessen Angehörige zuschulden kommen lässt oder sich grundlos weigert, das Mitglied oder dessen Angehörige gegen solche Handlungen eines anderen Mitgliedes oder eines Angehörigen des Unternehmers mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen;

7. wenn das Unternehmen an einen anderen Betriebsort verlegt wird.

#### § 38.

(1) Berehelichung eines weiblichen Mitgliedes ist nur für dieses ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages.

(2) Macht ein weibliches Mitglied im Falle der Berehelichung von dem Rechte der vorzeitigen Auflösung des Vertrages Gebrauch, so darf es, wenn der Ehegatte seinen ordentlichen Wohnort im Vertragsorte hat, an keiner Bühne des Vertragsortes innerhalb Jahresfrist auftreten. Im Falle des Zuwidderhandelns steht dem Unternehmer ein Anspruch auf Ersatz des ihm durch das vertragswidrige Vorgehen des Mitgliedes entstandenen materiellen Schadens zu.

#### § 39.

##### Anspruch des vertragstreuen Teiles.

(1) Wenn das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn es ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem Unternehmer der Anspruch auf Ersatz des ihm vereinbachten Schadens zu.

(2) Wenn der Unternehmer das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig entlässt, oder wenn ihn

ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte trifft, kann das Mitglied unbeschadet allfälliger weiterer Schadenerhöhungsansprüche außer dem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgeltes das ihm vertragsmäßig gebührende Entgelt für den Zeitraum verlangen, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen.

(3) Das ganze Entgelt wird mit der Auflösung des Vertragsverhältnisses fällig.

#### § 40.

##### Rücktritt vom Vertrage.

(1) Ist das Mitglied unter der ausdrücklichen Bedingung aufgenommen, daß es das Engagement genau an einem fest bestimmten Tage anzutreten habe, so kann der Unternehmer vom Vertrage zurücktreten, wenn das Mitglied schuldhafte Weise das Engagement an dem bestimmten Tage nicht antritt oder wenn ein Grund vorliegt, der den Unternehmer zur vorzeitigen Entlassung des Mitgliedes berechtigt.

(2) Das Mitglied kann vor Antritt des Engagements vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der das Mitglied zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Antritt des Engagements infolge Verschuldens des Unternehmers oder infolge eines diesen treffenden Zufalls um mehr als acht Tage verzögert. Tritt das Mitglied in letzterem Falle ungeachtet der Verzögerung das Engagement an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tage, an dem das Mitglied dem Unternehmer seine Dienste vertragsmäßig zur Verfügung gestellt hat.

(3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder durch Unglücksfall an dem rechtzeitigen Antritt des Engagements verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Mitgliede für die im § 11, Absatz 4, festgesetzte Zeit die festen Bezüge zu bezahlen. Das Mitglied ist jedoch berechtigt, unter Verzicht auf diesen Anspruch den Vertrag aufzulösen.

#### § 41.

(1) Ist der Unternehmer ohne wichtigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Mitgliede zum Rücktritt begründeten Anlaß gegeben, so hat er dem Mitglied das Entgelt zu ersezten, das diesem für den Zeitraum gebührt, der bei ordnungsmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantrittes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen

Wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, hat der Unternehmer dem Mitglied, falls die vereinbarte Dienstdauer drei Monate nicht übersteigt, das für die ganze Dauer entfallende Entgelt, falls die vereinbarte Dienstdauer dagegen drei Monate übersteigt, den für drei Monate entfallenden Teilbetrag des Entgeltes sofort zu ersetzen. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(2) Ist das Mitglied ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten, oder hat es durch sein schuldbares Verhalten den Unternehmer zum Rücktritt begründeten Anlaß gegeben, so kann dieser Schadenersatz verlangen.

#### § 42.

#### Zwingende Vorschriften.

(1) Ein Bühnendienstvertrag wird dadurch nicht ungültig, daß einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

(2) Die dem Mitgliede auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte können durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

#### § 43.

#### Mithaftung für Vertragsverletzungen.

(1) Wer ein Mitglied wissentlich zur Verletzung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Unternehmer verleitet, haftet diesem zur ungeteilten Hand mit dem Mitgliede für den entstandenen Schaden.

(2) Die gleiche Haftung trifft einen Unternehmer, der mit einem Mitgliede einen Bühnendienstvertrag schließt oder ein Bühnendienstverhältnis fortsetzt, obwohl er weiß, daß die übernommenen Vertragspflichten des Mitgliedes mit Verpflichtungen gegenüber einem anderen Unternehmer in Widerspruch stehen.

(3) Die gleiche Haftung trifft auch denjenigen, der einen Bühnendienstvertrag mit einem Mitgliede vermittelt, von dem er weiß, daß die übernommenen Vertragspflichten des Mitgliedes mit Verpflichtungen gegenüber einem anderen Unternehmer in Widerspruch stehen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften zur ungeteilten Hand.

#### § 44.

#### Bermittlung von Bühnendienstverträgen.

Eine Vereinbarung, durch die sich ein Mitglied einer anderen Person gegenüber verpflichtet, Bühnendienstverträge nur unter Vermittlung bestimmter Personen zu schließen, ist ungültig.

## § 45.

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der Unternehmer und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnendienstvertrages je zur Hälfte zu bezahlen.

(2) Die Vereinbarung, daß das Mitglied für die Vermittlung eines Vertrages mehr als die Hälfte der Vergütung zu bezahlen habe, ist unwirksam.

(3) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnendienstvertrages ist unwirksam:

a) wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des Vermittlers geschlossen worden ist;

b) soweit das Mitglied Zahlungen für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;

c) wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;

d) soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne Verschulden des Mitgliedes herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll.

(4) Es kann jedoch eine Vergütung wirksam werden, wenn in den zwei zuletzt bezeichneten Fällen zwischen denselben Parteien ein neuer Vertrag geschlossen wird. Die Vergütung ist jedoch nur bis zum Ende der Dauer des ursprünglichen vermittelten Dienstverhältnisses zu entrichten.

(5) Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Vermittlung eines bedingten Vertrages entstehen soll, ist unwirksam.

(6) Vergütungen, die nicht nach einem behördlich genehmigten Tarif berechnet wurden und die außer Verhältnis zur Mühewaltung des Vermittlers, der Bezüge des Mitgliedes oder der Vertragsdauer stehen, können vom Richter ermäßigt werden.

## § 46.

Die Rücksforderung einer Zahlung, die nach § 45 nicht wirksam vereinbart werden kann, ist auch dann zulässig, wenn der Zahlende weiß, daß er die Zahlung nicht schuldig ist.

## § 47.

### Haltung für im Ausland geschlossene Verträge.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Verträge, die im Ausland geschlossen werden, wenn die Dienste ausschließlich an inländischen Bühnen zu leisten sind.

## § 48.

## Verhältnis zu anderen Gesetzen.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnendienstvertrag nach Bühnengewohnheitsrecht und in dessen Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurteilen.

## § 49.

## Änderungen auf andere Dienstverhältnisse.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf das administrative Personal des Bühnenunternehmers Anwendung.

## § 50.

## Gastspielverträge.

(1) Ist ein Mitglied zu einer die festen Bezüge der übrigen an demselben Unternehmen angestellten Mitglieder weit übersteigenden Gage für nicht länger als 30 Tage im Jahre verpflichtet (Gast), so entsteht ein Gastspielvertrag.

(2) Auf Gastspielverträge finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 5, Absatz 1, 11, 13, 17, 20, 30, 31 sinngemäße Anwendung.

## § 51.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.